

Tourismusbeitrag – Häufig gestellte Fragen und ihre Antworten

- 1. Auf welcher Grundlage wird der Tourismusbeitrag erhoben? S. 2**
- 2. Wie ergibt sich die Höhe des Beitrages? S. 2**
- 3. Wer muss den Tourismusbeitrag bezahlen? Muss der Beitrag auch von Geschäftsreisenden und Monteuren geleistet werden? S. 2**
- 4. Wie bzw. wofür werden die Gelder verwendet? S. 3**
- 5. Welche Vorteile hat der Gast? S. 3**
- 6. Gibt es eine Gästekarte für den Gast? S. 4**
- 7. Wann ist der Beitrag zu zahlen? S. 4**
- 8. Wie funktioniert die Zahlungsabwicklung zur Erhebung des Tourismusbeitrages? Wie ist der Umgang mit Gruppenreisenden? S. 4**
- 9. Wie wird der Tourismusbeitrag versteuert? S. 7**
- 10. Wie kann ich den Tourismusbeitrag auf den Buchungsportalen darstellen? S. 8**
- 11. Wer zahlt die Disagio-Gebühren, wenn der Gast den Tourismusbeitrag mit der Kreditkarte zahlt? S. 8**
- 12. Wer überprüft, ob die Angaben der Gäste zum Reiseanlass (privat / geschäftlich) und die Erfassung der Gastgeber korrekt vorgenommen werden? S. 8**

Tourismusbeitrag – Häufig gestellte Fragen und ihre Antworten

1. Auf welcher Grundlage wird der Tourismusbeitrag erhoben?

Voraussetzung für die Erhebung eines Tourismusbeitrages ist laut §13 des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in Hessen die Anerkennung der Kommune als **Tourismusort** durch das Land Hessen. Anerkannt sind alle Kommunen des Rheingaus im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises: Lorch am Rhein, Rüdesheim am Rhein, Hochschulstadt Geisenheim, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Eltville am Rhein und Walluf sowie im Main-Taunus-Kreis Hochheim am Main.

Diese sind berechtigt, den Aufwand zur Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der für touristische Zwecke bereitgestellten Einrichtungen durch einen Tourismusbeitrag zu decken.

Jede Kommune muss eigenständig die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschließen. Alle anerkannten Kommunen haben mit Ausnahme der Hochschulstadt Geisenheim die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen.

Die Grundlage (Mustersatzung) für die von den Rheingauer Kommunen erlassene Satzung wurde vom Hessischen Städtetag sowie dem Hessischen Städte- und Gemeindebund juristisch geprüft.

2. Wie ergibt sich die Höhe des Beitrages?

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Kalkulation jeder Kommune für jene Kosten, die sie für die Umsetzung touristischer Projekte und Infrastruktur – sei es die Schaffung oder Instandhaltung zum Beispiel von Wanderwegen – bislang aufwendet.

Die Höhe dieser Kosten variiert von Kommune zu Kommune. Die Verantwortlichen der Region haben sich aus Gründen der Transparenz und der Übersichtlichkeit für den Gast für einen einheitlichen Beitrag in Höhe von 2 Euro pro Übernachtung und Gast entschieden. Die Stadt Rüdesheim hat 2024 beschlossen, den Tourismusbeitrag auf 2,50 € zu erhöhen.

Ein Euro davon fließt an die Destination Management Organisation (DMO), die Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH (RTKT), der andere Euro bzw. 1,50 € verbleibt in der jeweiligen Kommune, die den Tourismusbeitrag erhebt, um beispielsweise touristische Infrastrukturmaßnahmen zu finanzieren.

3. Wer muss den Tourismusbeitrag zahlen? Muss der Beitrag auch von Geschäftsreisenden und Monteuren geleistet werden?

Mit der Änderung des „Gesetzes über kommunale Abgaben (§ 13 Abs. 2 Satz 1)“ im August 2023 können Gemeinden satzungsrechtlich festlegen, den Tourismusbeitrag auch von Geschäftsreisenden zu erheben.

Auf Grundlage dieser Anpassung, haben die Kommunen, Kiedrich, Lorch am Rhein, Rüdesheim am Rhein und Walluf beschlossen, den Tourismusbeitrag auch von Geschäftsreisenden zu erheben.

In den Kommunen Eltville, Hochheim und Oestrich-Winkel wird derzeit der Tourismusbeitrag ausschließlich von privat reisenden Gästen pro Übernachtung erhoben.

Befreiung von der Beitragspflicht: Gäste werden für die Zeit, in der sie nicht in der Lage waren, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen, nach Vorlage eines ärztlichen Attestes auf Antrag befreit. Der Antrag ist an die jeweilige Kommune zu richten. Weitere Gründe für eine Befreiung sind in den jeweiligen Satzungen unter § 5 dargelegt.

4. Wie bzw. wofür werden die Gelder verwendet?

Über den kommunalen Anteil entscheidet die jeweilige Kommune selbst. Über die Verwendung der Gelder für das Destinationsmarketing entscheidet ein rheingauweiter Tourismusbeirat, der als Organ der RTKT installiert wurde.

Der Beirat der RTKT setzt sich aus höchstens 15 Mitgliedern zusammen.

Ihm gehören Vertreter*innen folgender Institutionen an:

- Örtlicher Tourismusbeirat der Kommunen Lorch am Rhein, Rüdesheim am Rhein, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Eltville am Rhein, Walluf, Hochheim am Main
- WTF Rüdesheim
- Rüdesheim Tourist AG
- DEHOGA Rheingau
- Rheingauer Weinwerbung GmbH
- Rheingau-Taunus Marketing e.V.
- Zweckverband Rheingau

Der Beirat entscheidet anhand eines Priorisierungskataloges für die rheingauweit umzusetzenden touristischen Projekte. Diese können von der DMO, den Kommunen und Leistungsträgern sowie Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden.

Ziele der Marketingmaßnahmen

Beispielhaft sind an dieser Stelle einige der wichtigsten strategischen Ziele für den Tourismus im Rheingau genannt:

- Steigerung der Bekanntheit/Sichtbarmachung des Rheingaus als touristisches Reiseziel
- Erhöhung der Aufenthaltsdauer der Gäste
- Steigerung der Wertschöpfung in der Region
- Belebung der Nebensaison (Wochentage, Wintermonate) / Verlängerung der Saison
- Stärkung des Rheingaus als Urlaubsregion
- Stärkere Fokussierung auf Individualreisende, wiederkehrende Gäste

5. Welche Vorteile hat der Gast?

Die Schaffung, Erhaltung, Erweiterung und Instandhaltung des touristischen Angebotes der Region sowie deren Vermarktung obliegt im Rheingau den Kommunen und der DMO / RTKT GmbH in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Rheingau und der Rheingauer Weinwerbung GmbH sowie dem Regionalmanagement Rheingau. Gemeinsam sorgen die

Institutionen dafür, dass Wanderwege instandgehalten, gut ausgeschildert, das Rheinufer sauber gehalten und der Rheingau als Freizeit- und Urlaubsregion vermarktet wird. Die Vermarktung beinhaltet u.a. die Entwicklung neuer Angebote zusammen mit den Leistungsträgern, der Entwicklung eigener Produkte wie die Klostersteig App und das Rheingau Geflüster, die telefonische und schriftliche Beratung von Gästeanfragen wie auch den kostenlosen Versand von Informationsbroschüren für den Gast, z.B.

- Rheingau Magazin LISBETH°
- Broschüre Wandern im Rheingau
- Broschüre Radfahren im Rheingau
- Freizeittipps
- Weinprobierstände-Flyer
- Broschüre der kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten
- Broschüre und Pilgerpass Rheingauer Klostersteig
- Etc.

6. Gibt es eine Gästekarte für den Gast?

Derzeit wird die Konzeption einer digitalen Gästecard mit inkludiertem digitalem Meldewesen in Auftrag gegeben. Auf Grundlage der Konzeption sind erneut Gespräche mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund geplant. Ziel ist es, die kostenlose Nutzung des ÖPNV für den Gast in dieser Karte zu integrieren.

7. Wann ist der Beitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintreffens und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Tourismusbeitrages zusammen als ein Tag.

Der Beitrag ist vom Gast an Sie als Gastgeberinnen und Gastgeber zu zahlen. Der Tourismusbeitrag muss in der Rechnung des Beherbergungsbetriebs gesondert ausgewiesen werden.

8. Wie funktioniert die Zahlungsabwicklung zur Erhebung des Tourismusbeitrages?

Die im Laufe eines Kalendermonats eingezogenen Tourismusbeiträge müssen jeweils bis zum 20. des auf das Ende eines Quartals folgenden Monats (20. April, 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar) bei der Kommune eingereicht werden.

Das Steueramt Geisenheim übernimmt die Abwicklung des Tourismusbeitrages zentral für alle Kommunen. Die Gastdaten werden mit den **Gästebeitragsscheinen** erhoben. Hierfür kann die PDF-Vorlage der RTKT GmbH oder Vorlagen des eigenen Hotelsystems verwendet werden, solange die Daten „Anreise / Abreise“ erfasst werden. Inländische Gäste müssen den Beitragschein nicht unterschreiben.

Die Gästebeitragsscheine müssen nicht zum Nachweis mit der Beitragserklärung an das Steueramt Geisenheim mitgeschickt werden. Diese müssen zum Nachweis 1 Jahr lang aufbewahrt werden. Werden die Gastdaten im Hotelsystem erhoben, reicht ein Auszug aus dem Hotelsystem als Nachweis.

Anhand der erfassten Daten muss der Gastgeber in dem **Formular zur Beitragserklärung** den eingenommenen Beitrag an das Kassen- und Steueramt Geisenheim abführen.

Bei Gruppenreisen ist der Gästebeitrag von allen Teilnehmern der Gruppe einzuziehen.

9. Wie wird der Tourismusbeitrag versteuert?

Auf den Beitrag wird keine Steuer erhoben und muss demzufolge auch nicht versteuert werden.

10. Wie kann ich den Tourismusbeitrag auf den Buchungsportalen darstellen?

In den Portalen kann in der Regel der Passus „zusätzliche Gebühren“ hinterlegt werden. Wir empfehlen folgenden Satz zu hinterlegen: Die Stadt / Gemeinde ... erhebt einen Tourismusbeitrag von 2 € bzw. 2.50 € pro Nacht und Erwachsenen.

Grundsätzlich trägt der Gastgeber Sorge dafür, dass diese Information auf allen Buchungsportalen, auf denen er aktiv ist, hinterlegt wird. Bei Buchungen und Angebotsanfragen über www.rheingau.com ist ein entsprechender Passus hinzugefügt.

11. Wer zahlt die Disagio-Gebühren, wenn der Gast den Tourismusbeitrag mit der Kreditkarte zahlt?

Diese Gebühren gehen zu Lasten des Gastgebers. Der Gastgeber kann den Beitrag in bar abrechnen, da dieser ohnehin separat ausgewiesen werden muss.

12. Wer überprüft, ob die Erfassung der Gastgeber und gegebenenfalls die Angaben der Gäste zum Reiseanlass (gegebenenfalls privat oder geschäftlich) korrekt vorgenommen werden?

Der Gastgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gast die Angaben korrekt vornimmt. Die Kommunen behalten sich vor, stichprobenartig Kontrollen durchzuführen.

Alle Infos unter www.rheingau.com/tourismusbeitrag

Satzungen, Beitragserklärungen, Vorlage Meldeschein zum Download unter

<https://www.rheingau.com/tourismusbeitrag/downloadbereich>